

## Rumänische Strafrechtsreform: Einstellungen vieler Verfahren erwartet

ÄNDERUNGEN ZWAR NICHT IN FORM EINER EILVERORDNUNG, JEDOCH IM EILTEMPO BESCHLOSSEN

**Während eigentlich bereits die parlamentarische Sommerpause hätte beginnen sollen, haben Anfang Juli in einer Sondersitzungswoche des rumänischen Parlaments an drei aufeinanderfolgenden Tagen zunächst der Fachausschuss und dann auch beide Parlamentskammern Änderungen des rumänischen Strafgesetzbuchs beschlossen, welche unter anderem dem erstinstanzlich wegen Amtsmissbrauch verurteilten Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu Gute kommen.**

*Wie bereits im Falle der kurz zuvor ebenfalls geänderten Strafprozessordnung, kritisieren der Staatspräsident, die parlamentarische Opposition und die Justiz selbst die beschlossenen Änderungen.*

Innerhalb von nur 3 Tagen, vom 2. bis 4. Juli 2018, wurden weitreichende Änderungen des rumänischen Strafgesetzbuches (Cod Penal), die durch die Regierungsparteien PSD und ALDE in der Abgeordnetenkammer initiiert wurden, besprochen und verabschiedet.

Am Montag, 2. Juli 2018 hatte der für Justizreformen zuständige Sonderausschuss unter Leitung von Florin Iordache, Vizepräsident der Abgeordnetenkammer und Mitglied der PSD (und zugleich ehemaliger Justizminister, der nach umstrittenen Eilverordnungen ebenfalls zur Änderung des Strafrechts 2017 zurücktreten musste), die

hier zugrundeliegenden Änderungen gebilligt.

Einen Tag später, am 3. Juli 2018, verabschiedete der Senat mit 74 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und neun Enthaltungen die Gesetzesinitiative.

Die Abstimmung über die Gesetzesnovelle wurde daraufhin im Eilverfahren in die Tagesordnung der Abgeordnetenkammer am 4. Juli 2018 aufgenommen. Mit 167 Stimmen bei 97 Gegenstimmen und einer Enthaltung wurden die umfangreichen Gesetzesänderungen schließlich am gleichen Tag durch die Kammer verabschiedet. Es waren 165 Stimmen für eine erfolgreiche Verabschiedung notwendig.

### Notwendigkeit einer Gesetzesänderung

Nach Ansicht der Regierungspartei PSD, stellen die nun verabschiedeten Änderungen zwingende Voraussetzungen für die Einhaltung der geltenden Rechtsordnung dar. Dabei soll das Strafrecht im Hinblick auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichts reformiert werden. Das Verfassungsgericht hatte festgestellt, dass einige Aspekte des Strafgesetzbuches nicht mit der Verfassung vereinbar wären.

Ferner sieht die Regierung eine Notwendigkeit der aktuellen Reform auch in der Eindämmung „missbräuchlicher Strafverfolgung“: Der Vorsitzende der PSD, Liviu Dragnea, geht davon aus, dass insbesondere

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

HARTMUT RANK  
THOMAS MAASZ

Juli 2018

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)

re die Anwendung von Normen, die im Widerspruch zu der Verfassung stünden sowie die damit verbundene rechtswidrige Anwendung des Strafgesetzbuches, den Anlass für die jetzt vorgenommenen Umgestaltungen gegeben haben. Nach Ansicht des Ausschussvorsitzenden Lordache, seien die Änderungen legitime Folge der Entscheidungen des Verfassungsgerichts und der Einhaltung der Richtlinien der Europäischen Union geschuldet.

Allerdings muss das Interesse an einer Reform mit den Folgen insbesondere für eine effektive und einem Rechtsstaat entsprechende Strafverfolgung abgewogen werden, wie Kritiker betonen. Als Gründe für eine Änderung des Strafgesetzbuchs könnten Gründe der Verfassungs- und Rechtmäßigkeit herangezogen werden, wenn hierdurch andererseits keine schweren Verstöße gegen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu erwarten sind. Genau an dieser Stelle setzt die Kritik seitens der Gegner der Gesetzesreformen an.

**Einzelne Aspekte des geänderten Strafgesetzbuchs**

Das verabschiedete Gesetzespaket ändert insbesondere einige praktisch relevante Tatbestände, streicht daneben einzelne Absätze oder Normen bzw. fügt neue in das Strafgesetzbuch ein. Im Folgenden sind die am häufigsten diskutierten Änderungen aufgeführt.

Besonders umstritten seitens der Medien, Justiz und der Opposition ist die Neufassung des Artikels 297 des Strafgesetzbuchs, der den **Amtsmissbrauch** betrifft. Die Änderung betrifft vor allem die Reichweite des Tatbestands der Vorschrift.

Während in der alten Fassung der Vorschrift auch die Verschaffung von Vorteilen für Dritte vom Tatbestand umfasst war, wird im Rahmen der Neugestaltung ein unmittelbarer materieller Vorteil (nur) für den Täter selbst, dessen Ehegatten oder dessen Familienmitgliedern für die Annahme des Amtsmissbrauchs vorausgesetzt.

Damit ist im direkten Vergleich des alten und neuen Wortlauts eine Beschränkung des vorausgesetzten strafrechtlich relevanten Verhaltens festzustellen, da Fälle, in denen die Begünstigung Freunden, entfernten Verwandten oder Geschäftspartnern oder anderen Dritten gilt, nicht mehr wegen Amtsmissbrauchs verfolgt werden können.

Darüber hinaus ist nach der Umgestaltung die Strafbarkeit nur gegeben, wenn der verursachte Schaden den gesetzlich festgesetzten monatlichen Mindestlohn von 1.900 Lei (d.h. ca 400 Euro) übersteigt oder eine Verletzung der Rechte oder legitime Interessen einer natürlichen oder juristischen Person festzustellen ist. Eine derartige Beschränkung war in der alten Fassung nicht enthalten.

Auch im Hinblick auf den Strafraumen wurden Änderungen beschlossen. Hierbei wurde der Rahmen von zwei bis sieben Jahren Freiheitsstrafe und möglicher Einschränkung beziehungsweise Wegfall des Rechts, ein öffentliches Amt auszuüben, auf eine mögliche Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren oder Geldstrafe gekürzt.

Weiterhin wurden auch in Artikel 367 Absatz 6 des Strafgesetzbuchs tiefgreifende Änderungen der enthaltenen Definitionen beschlossen. Die Norm betrifft die **Vereinigung von Personen zur Begehung von Straftaten**. Zuletzt definierte der Artikel die Gruppe von Personen als eine Vereinigung von drei oder mehr Personen, die für einen bestimmten Zeitraum gebildet wird und nach einem gemeinsamen Plan handelt, um eine oder mehrere Straftaten zu begehen.

Zum einen betreffen die Änderungen den Zweck der organisierten Gruppe, der nun in der Begehung einer oder mehrerer *schwerer* Straftaten bestehen muss. Zum anderen wurde die Voraussetzung hinzugefügt, dass über den alten Wortlaut hinaus ein finanzieller oder ein anderer materieller Vorteil das Ziel der Vereinigung darstellt. Des Weiteren wurde Absatz 6 um einen zusätzlichen Satz erweitert, wonach die strafrechtliche Relevanz von Vereinigungen, die nur gelegentlich oder in Einzelfällen gebildet werden und nicht langfristig bestehen, verneint wird.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

HARTMUT RANK  
THOMAS MAASZ

Juli 2018

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)

Darüber hinaus entfällt die Strafbarkeit nach der neuen Fassung auch, wenn keine bestimmte Struktur innerhalb der Vereinigung besteht oder deren Mitglieder keine im Voraus festgelegten Rollen innerhalb dieser einnehmen.

Im Übrigen betreffen die Änderungen auch die Verjährungsfristen für Straftaten und die Wortlaute der Tatbestände von Begünstigung und Vorteilsgewährung. Keine Begünstigung ist nach der Neuregelung bspw. gegeben, wenn die vorangegangene Straftat von einem mit dem Täter verschwägerten Haupttäter begangen wurde. Des Weiteren wurde eine Vorschrift, welche eine Strafbarkeit der **Fahrlässigkeit im Amt** vorsah, nun ersatzlos gestrichen.

**Reaktionen des Präsidenten und der Opposition**

Die Opposition und der rumänische Präsident Klaus Iohannis sehen die Rechtsstaatlichkeit in Rumänien durch die Änderungen gefährdet.

Bereits am Tag der Verabschiedung der Strafrechtsnovelle im Parlament bezeichnete Präsident Iohannis die Änderungen des Strafgesetzbuchs als unzulässig und die Ereignisse im Rahmen der in Rekordzeit verabschiedeten Gesetzesnovelle als „*Diktatur der Mehrheit*“ und als schädlich für die Demokratie. Darüber hinaus wolle sich der Staatspräsident nach einer genaueren Analyse der beschlossenen Strafrechtsreform deren Anfechtung vor dem rumänischen Verfassungsgericht vorbehalten. Gleichermaßen will auch die parlamentarische Opposition, bestehend aus den Parteien PNL, USR und PMP von der Möglichkeit Gebrauch machen, vor dem Verfassungsgericht gegen die Gesetzesänderungen vorzugehen.

Der Widerstand durch einzelne oppositionelle Parteien geht indes so weit, dass ein Abgeordneter der Partei PMP als Folge seiner positiven Abstimmung hinsichtlich des Gesetzespakets unmittelbar aus der Partei ausgeschlossen wurde.

**Begünstigung von bereits verurteilten Politikern**

Insbesondere die Neufassung des Amtsmissbrauchs, sobald diese in Kraft tritt, würde weitreichende strafrechtlich relevante Folgen für künftige und bereits laufende Strafverfahren haben. Dies ist laut Meinung von Opposition und vor allem der Sonderstaatsanwaltschaften DNA und DIICOT darauf zurückzuführen, dass eine Vielzahl der Fälle in der Praxis unmittelbare Vorteile für Dritte betreffen, nicht jedoch den in der Neuregelung vorgesehenen engen Personenkreis.

Die Sonderstaatsanwaltschaft DNA geht aufgrund von Untersuchungen zurückliegender Verfahren davon aus, dass nur in einer äußerst geringen Zahl von Fällen Vorteile für den Täter oder dessen Familienmitglieder zugrunde liegen. Unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe wären damit künftig den Strafverfolgungsbehörden im Großteil der einschlägigen Fälle die Hände gebunden.

Daniel Horodniceanu, seit 2015 Leiter der Sonderstaatsanwaltschaft DIICOT, die sich mit organisierter Kriminalität befasst, prognostiziert *Verfahrenseinstellungen in etwa 4.700 laufenden Fällen*, die direkt auf die Gesetzesänderungen zurückzuführen sind.

Die Hauptkritik der Gegner der aktuellen Änderungen richtet sich auf die offensichtlichen Vorteile, die verschiedene Politiker, allen voran Liviu Dragnea, der Präsident des Abgeordnetenhauses, aus den Änderungen ziehen könnten. Dieser war wenige Wochen zuvor in erster Instanz zu drei Jahren und sechs Monaten Haft wegen Amtsmissbrauchs verurteilt worden. Ihm wird vorgeworfen, zur fiktiven Anstellung von zwei (in Wahrheit bei der Partei PSD tätigen) Personen bei einer Behörde für Sozialhilfe und den Schutz der Kinder, angestiftet zu haben. Würde die neue Fassung des Artikels über den Amtsmissbrauch angewendet werden, wäre der Tatbestand nicht erfüllt, da keine Familienmitglieder oder er selbst, sondern die Partei PSD selbst von der vorgeworfenen Tat profitiert hätte. Das Verfahren hat noch nicht alle möglichen Instanzen durchlaufen, sodass die gesetzlich günstigere Regelung greifen würde.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

HARTMUT RANK  
THOMAS MAASZ

**Juli 2018**

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)

**Internationale Stimmen**

In einem gemeinsamen Aufruf von 12 Botschaften in Rumänien, darunter die der USA und Deutschlands, äußern die Unterzeichner ihre Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen um das rumänische Strafrecht. Zwar erkenne man, so das Schreiben der Diplomaten, die bisher erreichten Anstrengungen und Fortschritte Rumäniens bei der Schaffung eines effektiven Rechtsstaats und im Kampf gegen Korruption an. Gleichzeitig sehen die Unterzeichner jedoch die positiven Entwicklungen durch die Änderungen des Strafgesetzbuches in Bezug auf eine effektive Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit gefährdet.

Des Weiteren äußerte auch die Europäische Kommission in einer Stellungnahme ähnliche Bedenken und weist darauf hin, die Gesetzesänderungen einer Kontrolle anhand des geltenden Europarechts zu unterziehen und sich vorzubehalten, weitere Schritte bezüglich der Einhaltung der europäischen Verträge zu unternehmen. Der Kampf gegen die Korruption und die Bildung und Erhaltung einer professionellen und vor allem unabhängigen Justiz seien von größter Bedeutung und durch die Entwicklungen gefährdet.

**Ausblick**

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die angekündigte Anrufung des Verfassungsgerichts etwas an der gegenwärtigen Lage zu ändern vermag. Dies ist insbesondere deswegen fraglich, dass die PSD-Führung unter Leitung von Liviu Dragnea angekündigt hat, am Montag, den 9. Juli, über ein Amtsenthebungsverfahren zulasten von Präsident Iohannis zu beraten. Hierdurch würde dieser, zumindest für die Dauer des Verfahrens, von seinem Amt zu suspendiert werden. Die Geschäftsführung während des Verfahrens würde durch Calin Popescu-Tariceanu, dem Präsidenten des Senats, übernommen werden. Dieser ist Mitglied der Koalitionspartei ALDE, wodurch die Wahrscheinlichkeit für eine rasche Unterzeichnung der geänderten Gesetze erhöht werden würde.

Am 9. Juli 2018 hat Staatspräsident Iohannis nun durch einen Sprecher mitteilen lassen, dass er die zuletzt vom Verfassungsgericht von ihm geforderte Abberufung der Leiterin der Antikorruptions-Staatsanwaltschaft DNA, Laura Kövesi, doch unterzeichnen werde. Damit wird das angekündigte Amtsenthebungsverfahren gegen den Staatspräsidenten zunächst unwahrscheinlicher.

Die Anfang Juli 2018 beschlossenen Änderungen des rumänischen Strafrechts werden jedoch noch genauer untersucht werden.

So hat auch der Oberste Gerichtshof Rumäniens entschieden, das Verfassungsgericht bezüglich mehrerer Änderungen des Strafgesetzbuchs anzurufen.

Ebenso ist mit Blick auf die Venedig-Kommission des Europarats deren Stellungnahme abzuwarten und zu berücksichtigen. Eine Stellungnahme, die am 28. Juni offiziell angefragt wurden, wird für den 19. Oktober 2018 erwartet. Laut dem Generalsekretär des Europarats soll ein Konzept für die gegenwärtig stark umstrittene Konstellation auf Grundlage der Stellungnahme zusammen mit Empfehlungen der GRECO, insbesondere aus deren jüngsten Ad-hoc-Bericht, gefunden werden.

Nicht in Vergessenheit geraten sollten an dieser Stelle auch die, auf eine ähnliche Lage zurückzuführenden, Massenproteste im Jahr 2017. Die damals angestrebten Gesetzesänderungen, ebenfalls den Tatbestand des „Amtsmissbrauchs“ betreffend, die nach Meinung der Protestierenden zu zahlreichen Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen geführt hätten, wurden im Zuge der Proteste der Bevölkerung zurückgenommen. Derzeit sieht es allerdings nicht so aus, als ob in Kürze größere Demonstrationen bevorstünden.